

Rahmenbedingungen Kalkulation von Projekten wirtschaftlicher Tätigkeit ab 01.01.2011 Umsetzung der Trennungsrechnung gem. EU-Behilferecht

1. Ab wann gelten die Regeln zur Umsetzung der Trennungsrechnung?

Ab dem 01.01.2011 (Stichtag ist das Datum des Vertragsabschlusses) müssen Projekte des wirtschaftlichen Bereichs nach den neuen Regeln kalkuliert und abgerechnet werden. Laufende Projekte sind hiervon nicht betroffen; Vertragsverlängerungen unterliegen allerdings ebenfalls den neuen Regelungen.

2. Welche Drittmittelprojekte fallen in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit?

Die Prüfung der Zuordnung eines Drittmittelprojektes erfolgt auf Grundlage der steuerrechtlichen Prüfung. Wird ein Projekt als steuerbar eingestuft, d. h. es ist grundsätzlich mehrwertsteuerpflichtig, ist es auch ein Projekt der wirtschaftlichen Tätigkeit. Im Wesentlichen ist die Auftragsforschung von den neuen Regeln zur Kalkulation und Abrechnung betroffen.

Zur Hilfestellung wurde ein Leitfaden entwickelt, anhand dessen geprüft werden kann, ob es sich bei dem entsprechenden Projekt um ein wirtschaftliches Projekt handelt und somit eine Kostenkalkulation auf Vollkostenbasis erforderlich ist. Bei Fragen zur Einstufung eines Projektes als wirtschaftlich oder nicht-wirtschaftlich können Sie sich auch an die zuständige Mitarbeiterin in der Haushaltsabteilung, Frau Claudia Dingeldein (Durchwahl – 23232) wenden.

3. Was bedeutet es konkret, wenn ein Drittmittelprojekt dem wirtschaftlichen Bereich zugeordnet ist?

Projekte der wirtschaftlichen Tätigkeit dürfen nicht aus Mitteln des Landeszuschusses subventioniert werden. Eine Subvention läge z. B. vor, wenn für die Durchführung des Auftragsforschungsprojektes vorhandene Ressourcen (z. B. Räume, Einsatz von Landespersonal) genutzt werden, ohne dass dem Auftraggeber hierfür Kosten berechnet werden. Die in einem Drittmittelprojekt angebotene Leistung muss daher zu einem Preis angeboten werden, der sowohl sämtliche Kosten als auch eine angemessene Gewinnspanne enthält.

4. Was muss bei der Kalkulation eines Drittmittelprojektes im wirtschaftlichen Bereich berücksichtigt werden?

Eine Kalkulation auf Vollkostenbasis umfasst direkte und indirekte Kosten.

Zu den **direkten Kosten** gehören alle Kosten, die direkt einem Projekt zugeordnet werden können. Hierzu gehören z. B. Personalkosten, Kosten für Verbrauchsmaterialien, Gerätebeschaffung. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Personalkosten sowohl um die Kosten des zusätzlich eingestellten Personals als auch um die Kosten für das in wirtschaftlichen Projekten tätige Landespersonal handelt. Für die Verbuchung der Kosten des eingesetzten Landespersonals ist das Ausfüllen eines „Zeiterfassungsbogens“ notwendig.

Diese Personalkosten werden nach hochschulinternen Durchschnittssätzen für die Besoldungs-/Entgeltgruppen kalkuliert und abgerechnet. Das zusätzlich eingestellte Personal wird bei der Kalkulation mit den Durchschnittssätzen berechnet; die Abrechnung erfolgt jedoch in Höhe der

verbuchten IST-Kosten. Die Durchschnittssätze werden jährlich neu berechnet und sind Bestandteil des Kalkulations sheets.

Indirekte Kosten (auch Gemeinkosten genannt) sind Kosten, die nicht direkt einem Projekt zuordenbar sind. In den indirekten Kosten werden die Kosten für die aus dem Landeszuschuss bereitgestellte Infrastruktur berücksichtigt. Hierzu gehören z. B. Gebäudekosten (Strom, Heizung etc.), Kosten für zentrale Einrichtungen (Hochschulrechenzentrum, Universitätsbibliothek und Zentralverwaltung).

Bitte beachten Sie, dass in der Kalkulation zusätzlich ein **Gewinn** in Höhe von mindestens **3 %** auf die Gesamtkosten berücksichtigt werden muss. Sofern verhandelbar, kann auch ein höherer Gewinn mit dem Auftraggeber vereinbart werden.

5. Wie werden die indirekten Kosten für Drittmittelprojekte im wirtschaftlichen Bereich berechnet?

An der Goethe-Universität wird die Höhe der indirekten Kosten über einen prozentualen Gemeinkostenzuschlag auf die Personalkosten kalkuliert. Das Präsidium hat am 14.12.2010 beschlossen, dass kein hochschuleinheitlicher Zuschlagssatz sondern unterschiedliche Zuschlagssätze für die Bereiche Sozial- und Geisteswissenschaften sowie Natur- und Lebenswissenschaften verwendet werden.

Die Zuschlagssätze betragen

| | |
|--|-------------|
| Sozial- und Geisteswissenschaften | 85 % |
| Natur- und Lebenswissenschaften | 99 % |

Für wirtschaftliche Projekte, die durch ein wissenschaftliches Zentrum durchgeführt werden, können ggfs. abweichende Zuschlagssätze verwendet werden, die jedoch der Zustimmung des Präsidiums bedürfen. Nehmen Sie in diesen Fällen bitte frühzeitig Kontakt mit der Gruppe Kosten-/Leistungsrechnung im Bereich der Haushaltsabteilung auf.

Der Zuschlagssatz ist für wirtschaftliche Projekte mit einem Vertragsabschluss bzw. Vertragsverlängerungen ab dem 01.01.2011 zu verwenden. Die jeweils aktuellen Sätze werden auf der Intranetseite zur Vollkostenrechnung www.vkr.intranet.uni-frankfurt.de veröffentlicht

6. Wem ist die Kalkulation für ein Drittmittelprojekt im wirtschaftlichen Bereich vorzulegen?

Für Drittmittelverträge bzw. Vertragsverlängerungen, die ab dem 01.01.2011 geschlossen werden, muss zwingend eine Vorkalkulation erfolgen. Die Kalkulation ist den Unterlagen beizufügen, die bei der Stabsstelle Berufungen und Forschung zur Unterzeichnung eingereicht werden.

Bitte beachten Sie, dass die Vorkalkulation nur internen Zwecken dient. Eine Offenlegung gegenüber dem Auftraggeber muss nicht erfolgen. Das Angebot für die Durchführung des wirtschaftlichen Projektes kann als Pauschalpreis erfolgen; ggfs. ist der Angebotspreis auf Stundenbasis runter zu brechen.

7. Wer muss im Rahmen eines Drittmittelprojektes im Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit einen Arbeitsnachweis führen?

Alle Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität stehen und aus Mitteln des Landeszuschusses bezahlt werden, gleichzeitig aber in einem Drittmittelprojekt der wirtschaftlichen Tätigkeit mitarbeiten, müssen Arbeitsaufzeichnungen führen. Es ist geplant, dass die Arbeitsaufzeichnungen elektronisch mittels eines standardisierten Zeiterfassungsverfahrens durchgeführt werden, dessen Einsatz zum 01.04.2011 vorgesehen. Bis zur Produktivsetzung des elektronischen Verfahrens erfolgt die Arbeitsaufzeichnung mittels Formular.

Die Arbeitsaufzeichnungen für das **1. Quartal 2011** sind bis **spätestens 15.04.2011** an die Haushaltsabteilung, z. H. Herrn Ziegler zurückzusenden. Bitte beachten Sie, dass Arbeitsaufzeichnungen ab dem 01.01.2011 nicht nur für neue wirtschaftl. Projekte durchzuführen sind, sondern für **alle** wirtschaftlichen Projekte. Die weiteren Termine werden mit der Produktivsetzung des elektronischen Zeiterfassungsverfahrens bekanntgegeben.

Dadurch entfällt zukünftig die bisher im Rahmen des Jahresabschlusses notwendige Mitteilung von Zeitanteilen des landesfinanzierten Personals für die Erstellung der Steuererklärung für den BgA „Auftragsforschung“.

8. Was ändert sich an den Buchungsvorgängen bei Drittmittelprojekten im wirtschaftlichen Bereich?

Projekte der wirtschaftlichen Tätigkeit werden ab dem 01.01.2011 mit den Personalkosten für Landespersonal gem. Arbeitsaufzeichnung und mit dem jeweils gültigen Gemeinkostenzuschlag auf die gesamten Personalkosten belastet. Die Verbuchung wird quartalsweise monatsbezogen erfolgen. Die erste Verrechnung von Gemeinkosten sowie der Personalkosten des Landespersonals erfolgt somit frühestens ab April eines Geschäftsjahres.

Die Kosten werden im Projekt-Kontoauszug nur nachrichtlich gezeigt und werden vorerst nicht gegen die Erlöse gerechnet und belasten somit nicht das Projektbudget.

Weiterhin können Sie separate Kostenberichte in der Struktur der Vorkalkulation bei der Gruppe Kosten- und Leistungsrechnung anfordern.

9. Wer steht Ihnen als Ansprechpartner/in zur Verfügung?

Ihre Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Vertragsgestaltung sowie Kalkulation und Abrechnung von Projekten der wirtschaftlichen Tätigkeit haben wir für Sie auf dem Merkblatt zur Kalkulation zusammengestellt.